

ANHANG

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2009	Blatt 6
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2009	Blatt 15
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 15
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 17
Anlagenspiegel zum 31.12.2009	Blatt 19
Forderungsspiegel zum 31.12.2009	Blatt 20
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2009	Blatt 21
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2009	Blatt 22
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2009	Blatt 27

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung (sog. Doppik) umgestellt und damit als eine der ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in ihrer kompletten Verwaltung realisiert.

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2009 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2009 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Wohnheime/Unterkünfte
- Bürgerzentrum Schulze-Frenkings Hof
- Alte Amtmannei
- Feuerwehren
- Kinderspielplätze

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2009 buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-

Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2009 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2009 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da in der Vorschrift des § 35 Abs. 2 GemHVO als Beginn der Abschreibung der auf die Anschaffung/Herstellung folgende Kalendermonat festgelegt wird. Hieraus folgt, dass im Dezember des laufenden Haushaltsjahres angeschaffte bzw. fertiggestellte Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens erst ab Januar des folgenden Haushaltsjahres abgeschrieben werden und die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände daher auch in der Schlussbilanz Cent-Beträge ausweisen können.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skontibeträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 33 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 60,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Kommunalabgabengesetz in den drei darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Kostenunterdeckungen liegen zum 31.12.2009 nicht vor.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungs-mathematischen Gutachtens zum 31.12.2009 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 88 des Landesbeamtengesetzes. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck und erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0%. Für die Höhe der Versorgung wurden die ab dem 01.03.2010 maßgeblichen Werte gemäß BesVerAnpG 2009/2010 NRW sowie der Anpassungsfaktor nach der sechsten Anpassung gemäß VersÄndG 2001 in Höhe von 0,96750 berücksichtigt.

Erstmals wurde das rechnungsmäßige Pensionierungsalter für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt. Die Auswirkungen des Versorgungslastenverteilungsgesetzes (VLVG) vom 18.01.2008 bleiben unberücksichtigt, da das VLVG nur die Grundsätze der Aufteilung festlegt, für die praktische Anwendung aber noch konkretisiert werden muss.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2009 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen.

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2009

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2009 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 19) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze wurden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Bei den Wald- und sonstigen forstwirtschaftlichen Flächen wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz-Korrektur für die Bestockung der gesamten Waldflächen angepasste Festwert in Höhe von € 92.248,64 unverändert fortgeschrieben.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2009 lediglich durch den Tausch von Wegeflächen in der Gemarkung Nottuln sowie durch die Fahrbahnerneuerung eines Wirtschaftsweges in Appelhülsen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge bei den technischen Anlagen und Maschinen erfolgten im Haushaltsjahr 2009 durch die Anschaffung eines Atemluft-Hochdruck-Kompressors für die Feuerwehren sowie den Einbau einer Abgas-Absauganlage im Feuerwehrhaus in Appelhülsen. Im Bereich der Fahrzeuge wurde der Feuerwehr Nottuln ein Reserveschaumtank-Anhänger von einem ortsansässigen Unternehmen gespendet.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet, dessen Wert im Rahmen der Inventur zum Stichtag 31.12.2007 erstmalig überprüft und angepasst wurde. Zum 31.12.2009 wurde die jeweiligen Festwerte unverändert fortgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Asylbewerberheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen einer vorgezogenen Inventur zum 31.12.2009 wurden die Bestände der Feuerwehr-Ausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Hierbei wurden die inventarisierten Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von aktuellen Angeboten der Lieferanten zum Stichtag neu bewertet. Auf diesen so ermittelten Gesamtwert wurde ein 50%iger Abschlag für die Berechnung des neuen Festwertes vorgenommen.

Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der vier Löschzüge – mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr – deutlich gegenüber den Werten zum 31.12.2007 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher Zubuchungen in Höhe der angefallenen Anschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr 2009. Weitere Zuführungen sind in den Folgejahren vorzunehmen.

Eine weitere Überprüfung der bestehenden Festwerte erfolgte beim Besteck bzw. Geschirr im Bürgerzentrum Schulze-Frenkings Hof. Hierbei besteht folgende Besonderheit: Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurden die Besteck- bzw. Geschirrtile einzeln bewertet und – aufgrund der unter € 410 liegenden Anschaffungskosten – nicht ins Anlagevermögen aufgenommen. Mit den ersten größeren Neuanschaffungen in 2005 bzw. 2006 wurde beschlossen, sowohl Geschirr als auch Besteck als Sachgesamtheit zu bewerten und für diese jeweils einen Festwert zu bilden. Zu diesem Zweck werden Neuanschaffungen solange aktiviert, bis der ermittelte Festwert erreicht wird. Zum 31.12.2009 liegen die bilanzierten Anschaffungskosten noch deutlich unter dem berechneten Festwert, so dass auch in Folgejahren Zukäufe aktiviert werden.

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2009 insgesamt € 43.408,34 (Vorjahr: € 59.855,91) ausgegeben. Sämtliche GWG's wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Verbindungsstraße Hangenfeld
- Hochwasserschutz Darup (Rückhaltebecken Sutfeldsbach)
- Ausbau Fußweg entlang der Stever
- Gymnastikhalle Appelhülsen

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2009 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen getätigt, und zwar in Höhe von € 19.521 auf den Kaufpreis von Grundstücken für das geplante Gewerbegebiet „Beisenbusch“, in Höhe von € 909 auf den Kaufpreis zweier Grundstücke in der Gemarkung Nottuln sowie für die Beschriftung eines PKW's für den Wehrführer der Feuerwehr Nottuln.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen.

Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.472.168,54 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte blieben beim Baubetriebshof sowie im Bereich Wasserwerk/Bäder unverändert. Beide Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2009 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz

grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 253 HGB).

Die Stammkapitalabführung des Abwasserwerkes in Höhe von € 673.835 führte in 2005 zu einer entsprechenden Wertminderung beim Eigenkapital des Eigenbetriebes und damit auch beim Sondervermögen bei der Gemeinde, die zum 31.12.2005 als dauerhaft angesehen wurde. Im Jahresabschluss 2005 wurde daher eine entsprechende Wertkorrektur vorgenommen. Angesichts des vom Abwasserwerk in 2006 erwirtschafteten Jahresüberschusses wurde bereits am Bilanzstichtag 31.12.2006 nicht mehr von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Gem. § 35 Abs. 8 GemHVO NRW wurde daher in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 eine anteilige Zuschreibung in Höhe des jeweiligen Jahresüberschusses bis auf den Wert des Eigenkapitals des Abwasserwerkes zum 31.12. vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerkes weist für 2009 ebenfalls ein positives Jahresergebnis aus, so dass zum 31.12.2009 – analog zu den Vorjahren – eine weitere anteilige Zuschreibung (in Höhe von € 81.869,98) bis auf den Bilanzwert im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vorgenommen wurde.

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre und der insgesamt negativen Prognosen hinsichtlich der kommenden Jahresergebnisse wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen.

Im Hinblick auf den erzielten Jahresüberschuss von gut € 33.000 und die Erfolgsaussichten gemäß Wirtschaftsplan für die Kalenderjahre 2008 ff. wurde allerdings zum Bilanzstichtag 31.12.2007 davon ausgegangen, dass die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen. In den Haushaltsjahren 2007 und 2008 wurden daher gem. § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Wert des Eigenkapitals der GIG mbH vorgenommen.

Analog hierzu wurde auch im Haushaltsjahr 2009 verfahren. In Höhe des Jahresüberschusses 2009 der GIG mbH wurde eine anteilige Zuschreibung um € 52.817,13 auf den Wert des Eigenkapitals der GIG mbH zum 31.12.2009 vorgenommen.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFOG NRW dar (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2009 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 13.111,65 (Vorjahr: € 12.039,49) geleistet.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2009 € 18.330,81 (Vorjahr € 10.221,76).

Darüber hinaus erfolgte planmäßig die Veräußerung und Abtretung des GmbH-Geschäftsanteiles an der Regionalverkehr Münsterland GmbH im Wert von € 52.250 zum Nennbetrag an den Kreis Coesfeld.

Unter den sonstigen Ausleihungen in Höhe von insgesamt € 6.460,50 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG) sowie Arbeitgeber-Darlehen ausgewiesen.

Die Arbeitgeber-Darlehen wurden im Haushaltsjahr 2009 ordnungsgemäß getilgt. Ihr Stand beläuft sich zum 31.12.2009 auf nunmehr € 5.910,50 (Vorjahr: € 7.935,22). Es handelt sich hierbei um fünf (Vorjahr: fünf) noch laufende Arbeitgeberdarlehen, die in den Jahren 1972-1991 gewährt und mit jährlich 0,5 %-3 % verzinst werden. Für sämtliche Darlehen bestehen Sicherheiten.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Straßenbaustoffe, Streumaterialien und Heizölbestände), die getrennt nach Art jeweils mit den Anschaffungskosten bewertet wurden sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus.

Darüber hinaus werden geleistete Anzahlungen auf Baugrundstücke im Neubaugebiet „Westlich Dülmener Straße“ bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 20) zu entnehmen.

Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehen bei den unterschiedlichen Arten von Forderungen z.T. nicht unerhebliche Restforderungen. Um diesem hohen Forderungsrisiko Rechnung zu tragen, wurden daher sämtliche Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag überprüft und bei zweifelhaften Forderungen Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Hierbei fanden Kriterien wie Insolvenzverfahren, Feststellungen von Unpfändbarkeiten, geplante Niederschlagungen, Klageverfahren, Aussetzungen der Vollziehung etc. Anwendung. Die Höhe der Einzelwertberichtigungen beträgt 20% bis 100%. Die Verbuchung erfolgte nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

Auf zusätzliche Pauschalwertberichtigungen wurde verzichtet.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten aus der Bilanz manuell ausgegliedert, um zum einen eine Bilanzverlängerung zu vermeiden und zum anderen nur gemeindeeigene Forderungen bilanztechnisch auszuweisen.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich zum einen um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen in Höhe von insgesamt € 5.506,01 (Zinserträge für Guthaben auf Festgeldkonten für den Zeitraum 27.08. – 31.12.09) sowie u. a. um erst im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuerbeträge. Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 138.577,68 (Vorjahr: € 102.628,72) ein.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen bestanden im Zeitpunkt der Bilanzerstellung keinerlei offene Forderungen mehr. Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier wurden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse) und die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2009 ausgewiesen.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2009 € 47.359.310,37 (Vorjahr: € 48.992.430,94). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2009:	€	48.992.430,94
Verminderung durch Umbuchung in die Sonderrücklage:		1.633.120,57
Stand 31.12.2009:	€	47.359.310,37

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellungen von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sog. Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2009 € 1.899.131,62 (Vorjahr: € 266.011,05). Die Anpassung gegenüber dem Ausweis in der Vorjahresbilanz erfolgt durch eine Umbuchung des Differenzbetrages in Höhe von € 1.633.120,57 aus der Allgemeinen Rücklage.

Ausgleichsrücklage: Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 auf € 5.513.224 bezifferte **Ausgleichsrücklage** war durch die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2005 und 2006 zum 31.12.2006 komplett aufgebraucht.

Durch Änderungen der Rechtsgrundlage wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2008 eine Neuberechnung der Ausgleichsrücklage auf den Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt. Hieraus resultierte eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage um € 401.980.

Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von € 1.796.178,72 wurde zum 15.12.2009 (mit Beschlussfassung) in die Ausgleichsrücklage umgebucht. Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von € 1.126.605,32 soll durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Da er jedoch als Unterposition des Eigenkapitals innerhalb der Bilanz zum 31.12.2009 gesondert ausgewiesen wird, erfolgt eine entsprechende Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage erst im kommenden Haushaltsjahr.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2009 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Sonstige Verbindlichkeiten – Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2009	€ 318.966,26	Ansparung für den Bau einer Gymnastikhalle in Appelhülsen in 2010
Schulpauschale 2009	€ 181.578,04	Für Investitionen bzw. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen in Folgejahren
Feuerschutzpauschale 2009	€ 60.252,70	Ansparung für die Anschaffung eines Löschfahrzeuges der Feuerwehr Nottuln in 2010

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungsbeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2009 keine

Zugänge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von € 101.766,52 (Vorjahr: € 77.767,60) auf, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist. Der zum 01.01.2009 ausgewiesene Betrag erhöhte sich im Haushaltsjahr 2009 um den Jahresüberschuss vor Umbuchung in Höhe von € 23.998,92 (Vorjahr: € 46.935,58). Durch Umbuchung dieses Betrages in den Sonderposten weist der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ ein Jahresergebnis in Höhe von € 0,00 aus.

Bedingt durch den langen und strengen Winter 2009/2010 wurde im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung im Haushaltsjahr 2009 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 83.136,21 - vor Umbuchung in den Sonderposten - (Vorjahr Jahresüberschuss: € 51.816,72) erwirtschaftet. Der Sonderposten in Höhe von € 96.909,63 (Stand: 31.12.2008) verringerte sich hierdurch auf € 13.773,42 zum Bilanzstichtag 31.12.2009.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 22 bis 26.

Durch den Eintritt eines Versorgungsfalles im Haushaltsjahr 2009 haben sich im Bereich der **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** gegenüber dem Vorjahr deutliche Verschiebungen zwischen den Positionen „Aktive Mitarbeiter“ bzw. „Versorgungsempfänger“ ergeben.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Diverse Modernisierungsarbeiten Feuerwehr Darup	38.000,00
Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Darup	15.000,00
Renovierungsarbeiten Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	6.201,92
Renovierungsarbeiten Ascheberg'sche Kurie	17.185,42
Erneuerung Dacheindeckung Umkleide Sportplatz Appelhülsen	44.000,00
Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	40.000,00
Austausch Eingangstüren Gymnasium	17.000,00
Einbau von Brandschutztüren Stiftsplatz 7/8	10.000,00
Erneuerung Estrich OG DJK-Heim	2.500,00
Anstrich Hausmeisterraum Bonifatius-Grundschule	1.500,00
Sanierung Dülmener Straße 5-7 (nach Ende Mietvertrag)	70.000,00
Beseitigung Brandschaden im Pavillon 6 (Gymnasium)	4.250,00
	€ 265.637,34

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 27 und 28) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Verringerung um € 195.488,62 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 22 bis 26) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 21) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen vom öffentlichen Bereich als auch vom privaten Kreditmarkt (Darlehen von Banken bzw. Kreditinstituten sowie privaten Kreditgebern).

Sämtliche Darlehen wurden in 2009 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2009 auf € 15.963.797,25 (Vorjahr: € 16.269.627,67).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2009	Fester Zins- satz	Zinssatz nominal
10989005	1.623.351,72 €	1.288.745,09 €	3,90 %	3-Monats-Euribor + 0,02 %
10989007	1.413.444,45 €	1.342.469,45 €	3,905 %	3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der WGZ-Bank vom 08.09.2005 gebunden. Diese schließt eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner Abschlüsse, aus. Eine Kündigung vor Abwicklung der Einzelabschlüsse ist nur aus wichtigem Grund und unter Leistung eines Schadenersatzes möglich.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** bilden die Verbindlichkeiten gegenüber der GIG mbH die wesentlichen Positionen. Die Nachschusspflicht für die Abdeckung von Verlusten des Gewerbe- und Industrieparks in Nottuln wurde im Haushaltsjahr 2009 vollständig getilgt (Vorjahr: € 81.547,22), so dass lediglich die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II ausgewiesen wird. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Bei Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2030.

Darüber hinaus besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2009 € 256.058 (Vorjahr: € 270.655).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2009 nachgewiesen sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um kurzfristige Ver-

bindlichkeiten, die – bis auf einen Einbehalt in Höhe von € 555,07 für noch ausstehende Restarbeiten - sämtlich im Zeitpunkt der Bilanzerstellung beglichen waren.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u.a. aus dem Bereich der Sozialleistungen. Darüber hinaus stellen die am Bilanzstichtag noch offene Gewerbesteuerumlage (Schlussabrechnung 2009) in Höhe von € 21.446 zzgl. dem Erhöhungsbeitrag zur Gewerbesteuerumlage in Höhe von € 22.786 weitere Verbindlichkeiten aus Transferleistungen dar.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören u.a. die am Bilanzstichtag noch offenen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von € 86.610,85 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2009).

Darüber hinaus werden in dieser Position im Bereich der „erhaltenen Anzahlungen“ bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand.

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 6.518,68 (Vorjahr: € 5.333,07).

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** handelt es sich um Miet- bzw. Jagdpachteinnahmen sowie Mieten bzw. Nutzungsentschädigungen und Nebenkosten für das Haushaltsjahr 2010.

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2009

Im Nachfolgenden werden einige wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthält die Zuwendungen von Bund und Land für konsumtive Maßnahmen im Rahmen Konjunkturpaket II, die – genau wie die in gleicher Höhe entstandenen Aufwendungen in der Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ - nicht im Haushalt 2009 eingeplant wurden (rechtliche Voraussetzung). Entsprechend den Buchungshinweisen der Bezirksregierung wurde auch der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 12,5 % im Haushaltsjahr 2009 ertragswirksam vereinnahmt. Die Rückzahlung der Beträge über die kommenden fünf Haushaltsjahre erfolgt durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des GFG.

In den **bilanziellen Abschreibungen** sind ausschließlich planmäßige Abschreibungen enthalten.

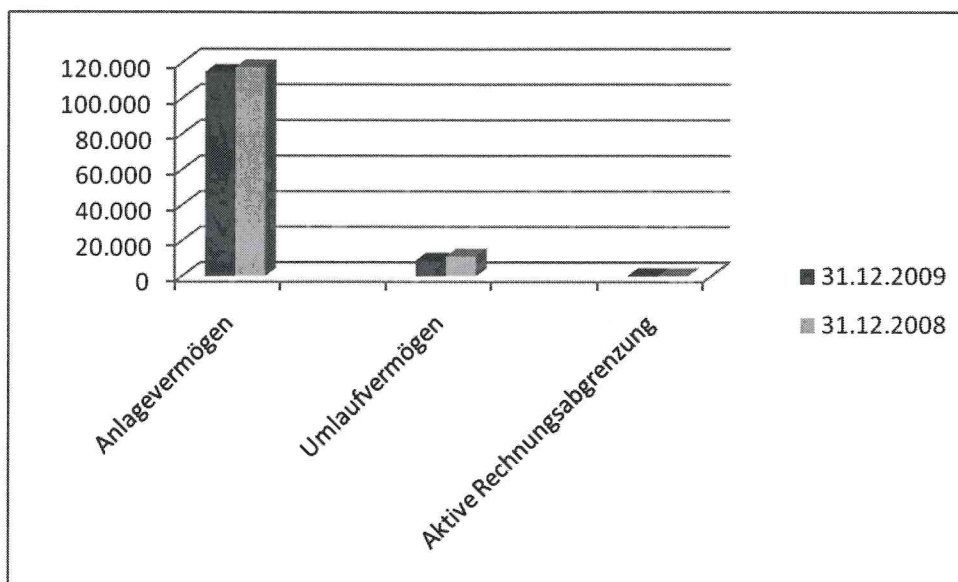
Das **außerordentliche Ergebnis** beruht auf der für die Sondertilgung der Verbindlichkeit Appelhülsen Nord II zu entrichtenden Auflösungsgebühr in Höhe von € 112.000.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW (Einstellung in die Deckungsrücklage) wurden nicht gebildet.

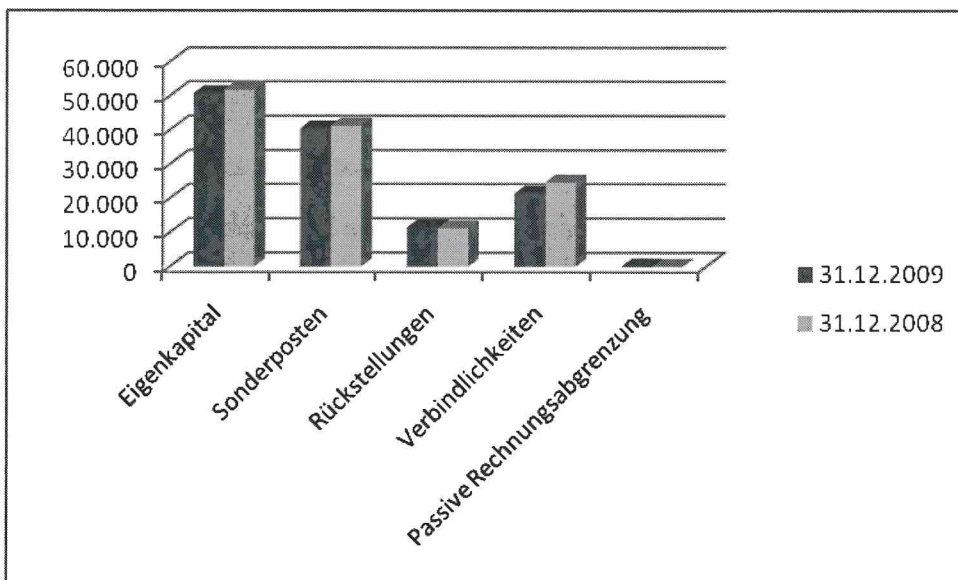
Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2009	31.12.2008		31.12.2009	31.12.2008
Anlagevermögen	114.680	117.442	Eigenkapital	50.559	51.686
			Sonderposten	40.305	41.225
Umlaufvermögen	8.770	11.164	Rückstellungen	11.408	11.199
			Verbindlichkeiten	21.285	24.590
Aktive Rechnungsabgrenzung	121	102	Passive Rechnungsabgrenzung	14	8
Summe AKTIVA	123.571	128.708	Summe PASSIVA	123.571	128.708

Bilanzstruktur Aktiva in T€



Bilanzstruktur Passiva in T€



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2009 auf insgesamt € 5.027.782,55 (Vorjahr: € 8.104.549,88).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 425.069 (Vorjahr: € 631.866).

Aus einer bestehenden Konsolidierungsvereinbarung mit der GIG mbH resultiert die Verpflichtung zur Abdeckung des Projektdefizites Appelhülsen Nord II (Konsolidierungsvereinbarung vom 22./30.10.2007; Ratsbeschluss vom 04.09.2007). Aus dieser Vereinbarung bestehen für die Folgejahre noch Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt € 5.208.200 - Vorjahr: € 8.337.797 - (davon Zinsanteil gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009: € 1.407.987).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2005 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2006 in Kraft trat. Die Laufzeit verlängert sich jährlich, sofern nicht bis spätestens am 30.09. eines Jahres gekündigt wird. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in feststehender Höhe für:

- für Vorhaltung Grundstück (netto): € 2.022,74
- für „Benutzerfreundliche Behälterfüllung“ (netto): € 1.979,41

Der jährliche Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt Nottuln-Appelhülsen (laut Ratsbeschluss vom 08.06.1999) in Höhe von € 12.680 (Übernahme von 80% der Darlehensverpflichtung im Rahmen der Friedhofserweiterung in Appelhülsen) wurde letztmalig in 2009 gezahlt.

Der Musikschulverein erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss zur Betreuung der Musikschule in Höhe von € 5.000 jährlich.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden neue Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2013 kündbar sind.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen, mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder sowie seit April 2006 mit der Stadt Dülmen über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:


- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunalen Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden

Nottuln, den 25.08.2010

Aufgestellt:


Klaus Fallberg
Kämmerer

Bestätigt:


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister